

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 524), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 7. Juli 2015 beschlossen. Der Rektor hat 23. Juli 2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 24. Juli 2015 angezeigt.

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umgang mit Daten
- § 3 Zuständigkeiten und Pflichten
- § 4 Standards
- § 5 Veröffentlichung

#### Abschnitt 2: Führungsprozesse

- § 6 Strategische Entwicklung der Universität
- § 7 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete
- § 8 Ressourcen und Infrastruktur

#### Abschnitt 3: Prozesse der Forschung

- § 9 Forschungstätigkeit der Fachgebiete
- § 10 Fachübergreifende Forschung
- § 11 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie

#### Abschnitt 4: Prozesse in Studium und Lehre

- § 12 Lehre der Fachgebiete
- § 13 Studienangebot der TU Ilmenau
- § 14 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie

#### Abschnitt 5: Dienstleistungsprozesse

- § 15 Unterstützung der primären Prozesse
- § 16 Selbstverständnis der dienstleistenden Struktureinheiten

#### Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Entsprechend dem Leitbild der TU Ilmenau steht die Universität auf den Gebieten Technik, Mathematik und Naturwissenschaften, Wirtschaft und Medien für Lehre und Forschung auf höchstem Niveau. Die Mitglieder der Universität streben nach bestmöglicher Aufgabenerfüllung und beteiligen sich an Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität mittels eines Qualitätsmanagementsystems. Im Mittelpunkt stehen dabei die Schaffung von Transparenz sowie die Förderung von Flexibilität unter Effizienzgesichtspunkten im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer hohen Qualität der Forschung und Lehre einschließlich der dazu erforderlichen Dienstleistungen.

Das Qualitätsmanagement ist eine autonome Aufgabe der TU Ilmenau, die der universitären Tätigkeit dient und sich auf alle Tätigkeitsfelder der Universität bezieht. Es umfasst die Festlegung, kontinuierliche Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung von qualitätsrelevanten Prozessen einschließlich der Definition von Verantwortlichkeiten und von Qualitätszielen. Darüber hinaus beinhaltet es Maßnahmen zur Qualitätssicherung, mit denen die Qualität der universitären Tätigkeiten geprüft und bewertet wird und Handlungsbedarfe identifiziert werden.

Das Qualitätsmanagement unterstützt aufbauend auf dem Subsidiaritätsprinzip die Selbststeuerung der Universität, die Schaffung einer universitätsweiten Qualitätskultur und die Erreichung der strategischen Ziele.

Das Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau versetzt als integriertes und selbstlernendes System die gesamte Universität nachhaltig in die Lage, sich, ausgerichtet am Leitbild, eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei bilden die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre, der Chancengleichheit, der Berufskollegialität und der Wahrung des Berufsethos der Universitätsmitglieder die Grundlage für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement der TU Ilmenau dient dieser Zielstellung und wird, entsprechend den sich ändernden Anforderungen an das Qualitätsmanagement, einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterzogen. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewahrt und der Gleichstellungsauftrag findet Beachtung.

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung zum Qualitätsmanagement regelt auf der Grundlage von § 8 ThürHG die Maßnahmen des Qualitätsmanagements, insbesondere werden in der OrQM die Standards, die Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die Dokumentation der Daten geregelt.

(2) Die OrQM beinhaltet die Rahmenvorgaben für das Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der TU Ilmenau.

(3) Die OrQM wird durch das Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-HB) untersetzt. Das QM-HB sowie Änderungen und Ergänzungen des QM-HB werden auf Vorschlag der AG QMB erarbeitet und durch das Rektorat im Benehmen mit den Leitern der Struktureinheiten beschlossen.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Umgang mit Daten**

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen im Rahmen des Qualitätsmanagements nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies durch eine Satzung nach §8(4) ThürHG oder eine andere Rechtsgrundlage zugelassen ist. Die betroffenen Personen sind vorab über den Gegenstand des Evaluationsverfahrens und das angewandte Verfahren zu informieren.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Dabei sind alle personenbezogenen Daten so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätsmanagementzweck zulässt.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Pflichten**

(1) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement der Universität. Jede Struktureinheit der Universität verantwortet das Qualitätsmanagement in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sowohl das Rektorat als auch die Struktureinheiten können die Zuständigkeit für das Qualitätsmanagement auf eines ihrer Mitglieder übertragen, welches dann als Ansprechpartner für den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates bzw. der Struktureinheit zur Verfügung steht.

(2) Das Rektorat initiiert und koordiniert gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagementbeauftragte (AG QMB) die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Universität sowie die Kontrolle seiner Wirksamkeit. Das Rektorat unterstützt mit den ihm zugeordneten dienstleistenden Struktureinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen alle weiteren Struktureinheiten bei der Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements benötigten Daten werden durch die Stabsstelle Controlling bereitgestellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch befördert.

(3) Die AG QMB setzt sich zusammen aus dem Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates, den Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten der Universität und dem Vertreter der Studierenden. Der Qualitätsmanagementbeauftragte des Rektorates kontrolliert das Qualitätsmanagement im Zuständigkeitsbereich des Rektorates, ist Ansprechpartner für die Belange des Qualitätsmanagements der Universität insgesamt und leitet die AG QMB. Die AG QMB agiert universitätsweit auf der Grundlage der OrQM und des untergeordneten QM-HB und ist für die konkreten Festlegungen zur detaillierten Untersetzung der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des QMS der Universität sowie

für die Erarbeitung von diesbezüglichen Empfehlungen an das Rektorat zuständig. Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten kontrollieren das Qualitätsmanagement im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und sind Ansprechpartner für die Belange des Qualitätsmanagements in ihren Struktureinheiten. Jeder Qualitätsmanagementbeauftragte überprüft, ob Qualitätsregelkreise in seiner Struktureinheit wie vorgesehen ablaufen und berichtet in der AG QMB sowie einmal jährlich im Senat bzw. einem seiner Ausschüsse über den Stand des Qualitätsmanagements in seiner Struktureinheit.

(4) Den Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und dienstleistenden Struktureinheiten obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung intern erforderlicher Maßnahmen. Übergreifende Maßnahmen müssen im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Senat mit seinen Ausschüssen, andernfalls durch den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates angestoßen und kontrolliert werden und durch den Senat bzw. das Rektorat beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder der Universität haben die Pflicht, aktiv an der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitzuwirken. Jeder für einen Prozess Verantwortliche hat darüber hinaus die Pflicht, den ihn betreffenden Prozess zu organisieren und zu kontrollieren sowie das Qualitätsmanagement auf Basis der Prozessbeschreibung zu gewährleisten und zu dokumentieren.

#### **§ 4 Standards**

(1) Das Qualitätsmanagement der Universität erfolgt für alle Struktureinheiten auf der Grundlage von Qualitätszielen, die auf Basis des Leitbildes und der strategischen Ziele der Universität definiert werden. Die Qualitätsziele sind durch konkrete und bewertbare Qualitätskriterien zu untersetzen.

(2) Die Verantwortung für die Definition und regelmäßige Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien trägt jeweils der Prozessverantwortliche. Die Mitglieder der Struktureinheit sind an der Definition und Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien zu beteiligen.

(3) Die Definition und Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien sowie ihre regelmäßige Verwendung als Bewertungsgrundlage im Kontext des Qualitätsmanagements ist zu dokumentieren.

#### **§ 5 Veröffentlichung**

(1) Die Universität berichtet gemäß § 9 ThürHG dem zuständigen Ministerium.

(2) Der jährliche Fakultätsbericht dokumentiert gegenüber dem Rektorat die Bewertung der Ergebnisse des Qualitätsmanagements an der Fakultät bezogen auf die definierten Prozesse des Qualitätsmanagementsystems. Er umfasst die Rechenschaftslegung über die Einhaltung des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre, die Qualitätssicherung in den primären Prozessen der Forschung sowie in Studium und Lehre und beinhaltet Aussagen zur strategischen Entwicklung der Fakultät.

Der Fakultätsbericht beinhaltet identifizierte Handlungsbedarfe sowie die zugehörigen durch die Fakultät eingeleiteten bzw. empfohlenen fakultätsübergreifenden Steuerungsmaßnahmen.

(3) Alle weiteren Struktureinheiten berichten gegenüber dem Rektorat über das Qualitätsmanagement in ihren Bereichen. Die regelmäßige Form der Berichterstattung wird durch die Geschäftsbereiche des Rektorates festgelegt.

## **Abschnitt 2: Führungsprozesse**

### **§ 6 Strategische Entwicklung der Universität**

(1) Die strategische Entwicklung der Universität liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Rektorat, Senat und Hochschulrat. Sie leitet sich aus den strategischen Zielen der Universität unter Berücksichtigung der aktuellen und langfristig abzusehenden Entwicklungen der universitären Rahmenbedingungen u. a. nach Vorgaben des Bundes und des Landes sowie den Ergebnissen der Evaluation aus Forschung, Studium und Lehre sowie Dienstleistungen ab. Der Senat fasst Beschlüsse hinsichtlich der strategischen Entwicklung der TU Ilmenau im Sinne der Integration der Forschungs- und Lehrstrategie sowie der strukturellen Entwicklung in die Gesamtstrategie der Universität.

(2) Das Rektorat gleicht bei Neuberufungen und Wiederbesetzungen die von der Fakultät vorgeschlagene inhaltliche Widmung einer Professur mit den strategischen Vorgaben der Lehr- und Forschungsstrategie und der strukturellen Entwicklung der Universität ab und stellt im Rahmen von Perspektivgesprächen das Einvernehmen mit der Fakultät her. Die Fakultäten führen die Berufungsverfahren nach der bestätigten Berufungsordnung durch.

(3) Die strategische Entwicklung der Universität wird durch die Anwendung und Weiterentwicklung von Verteilungsmodellen für Ressourcen sowie Strategie- und Entwicklungsgespräche mit den Struktureinheiten unterstützt. Das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat befassen sich regelmäßig mit der Überprüfung und Neuausrichtung der Verteilungsmodelle sowie der Überprüfung der Schwerpunktsetzung der Struktureinheiten.

(4) Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten, den Struktureinheiten und den Projektgruppen befördert die angestrebte strategische Entwicklung.

(5) In den regelmäßig stattfindenden Klausurberatungen des Rektorates zum Qualitätsmanagement erfolgen die Bewertung der im Qualitätsmanagement gesetzten Zielstellungen anhand der erreichten Ergebnisse sowie die Einschätzung der Effektivität der eingesetzten Instrumente. Bei Feststellung von Handlungsbedarf erfolgt das Einleiten entsprechender Steuerungsmaßnahmen bzw. die Präzisierung der Zielvorgaben für die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems.

(6) In den regelmäßig stattfindenden Strategie- und Entwicklungsgesprächen des Rektorates mit den Fakultäten erfolgen die Bewertung der gesetzten Zielstellungen anhand

der erreichten Ergebnisse sowie die Einschätzung der Effektivität der eingesetzten Instrumente.

(7) Für die strategische Entwicklung von Forschung, Studium und Lehre sowie Dienstleistungen gelten die in den Abschnitten 3, 4 und 5 festgelegten Bestimmungen dieser Ordnung.

(8) Über die Ergebnisse der Bewertung der strategischen Entwicklung wird entsprechend § 5 (1) und (2) berichtet.

## **§ 7 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete**

(1) Der Dekan sichert unter Berücksichtigung von § 9 und § 12 gemeinsam mit dem Fakultätsrat die regelmäßige Prüfung der Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete sowie die Kapazitätsanalyse.

(2) Die Prüfung der Einheit von Forschung und Lehre erfolgt auf Basis der in der Jahresanalyse der Fachgebiete zusammengestellten Kennziffern sowie des Forschungsprofils des Fachgebietes und des Modul-/Fächerkataloges.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung der Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Ressourcen und Infrastruktur**

(1) Das Rektorat der Universität ist für die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Verteilung der Kapazitäten und zugewiesenen Ressourcen zuständig. Es fasst unter Berücksichtigung und Würdigung der Beschlüsse des Hochschulrates und der Stellungnahmen des Senats Beschlüsse über die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung.

(2) Die Bewertung der Effizienz der eingesetzten Mittel erfolgt in jährlichen Budgetgesprächen des Rektorates mit den Leitern der Struktureinheiten. Die Verfahren der Mittelzuweisung werden regelmäßig durch das Rektorat überprüft.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung der Effizienz der eingesetzten Mittel und der Verfahren der Mittelzuweisung werden in den Beschlüssen des Rektorates und des Hochschulrates sowie in den Stellungnahmen des Senats dokumentiert.

## **Abschnitt 3: Prozesse der Forschung**

### **§ 9 Forschungstätigkeit der Fachgebiete**

(1) Der Dekan ist gemeinsam mit dem Prodekan und dem Fakultätsrat für das Qualitätsmanagement der Forschungstätigkeit der Fachgebiete der Fakultät zuständig.

(2) Für die Forschung des Fachgebietes ist der Fachgebietsleiter zuständig.

(3) Die Kennziffern der Forschung werden in der Jahresanalyse der Fachgebiete qualitativ und quantitativ erfasst. Zudem werden die Ergebnisse der Forschungstätigkeit im Geschäftsbereich des Prorektors für Wissenschaft aufbereitet und den Fakultäten und Fachgebieten zur Verfügung gestellt. Auf der Basis der erfassten Kennziffern und aufbereiteten Ergebnisse nimmt die Fakultät eine Bewertung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete vor. Sie kann die Bewertung der Forschungsleistungen ihrer Fachgebiete zur Stimulanz höherer Forschungsleistungen über gezielte Mittelverteilung, ggf. gekoppelt mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nutzen.

(4) Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Fachübergreifende Forschung**

(1) Der Prorektor für Wissenschaft ist gemeinsam mit dem Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs für das Qualitätsmanagement der fachübergreifenden Forschung zuständig.

(2) Das Qualitätsmanagement der fachübergreifenden Forschung umfasst die Umsetzung der Forschungsstrategie. Durch den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird anhand der Realisierung von Roadmaps bzw. der gesetzten Meilensteine und anhand der Fakultätsberichte die Umsetzung der Forschungsstrategie geprüft. Das Rektorat kann die Bewertung der fachübergreifenden Forschung als Grundlage zur Stimulanz höherer Forschungsleistungen über gezielte Mittelverteilung, ggf. gekoppelt mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Fachgebieten nutzen.

(3) Die zusammengefassten Ergebnisse der Evaluation der fachübergreifenden Forschung werden nach Behandlung im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs an die Dekane der Fakultäten, das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat weitergeleitet.

## **§ 11 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie**

(1) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet unter Berücksichtigung der Evaluation der strategierelevanten Forschungstätigkeiten der Fachgebiete und der fachübergreifenden Forschung die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Forschungsstrategie der Universität für die Verabschiedung im Senat vor. Die Passfähigkeit der Forschungsstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Wissenschaft und den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Zur Unterstützung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bekennt sich die Universität entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität regelt das bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Universität durchzuführende Verfahren.

(3) Über die Ergebnisse der Bewertung der Forschungsstrategie wird entsprechend § 5 (1) dem zuständigen Ministerium berichtet.

#### **Abschnitt 4: Prozesse in Studium und Lehre**

##### **§ 12 Lehre der Fachgebiete**

(1) Der Dekan stellt gemeinsam mit der Studienkommission der Fakultät im Sinne einer universitären Lehre die Einheit von Forschung und Lehre sicher. Die Qualität der Lehrinhalte der Fachgebiete wird regelmäßig in Bezug auf Anpassung an Forschungsinhalte und Sicherung eines kapazitätsgerechten Lehrangebotes durch die Studienkommission geprüft.

(2) Der Fachverantwortliche ist für die qualitätsgerechte Lehre im Sinn der Einheit von Forschung und Lehre sowie das Qualitätsmanagement der Lehre des Fachgebietes zuständig.

(3) Das Qualitätsmanagement der Lehre des Fachgebietes umfasst die Einrichtung neuer Fächer, die Weiterentwicklung bestehender Fächer sowie die Aufhebung von Fächern im Ergebnis der Evaluation. Neben der Änderung von Fachinhalten beinhaltet dies auch Änderungen der Art der Vermittlungen von Kompetenzen durch Änderungen der Form der Wissensvermittlung und -abfrage.

(4) Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre erfolgt über die freiwillige Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie durch die QMB-initiierte Fachevaluation. Für die Durchführung der freiwilligen Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie der QMB-initiierten Fachevaluation ist das Zentralinstitut für Bildung/Bereich Evaluation verantwortlich. Der QMB der Fakultät berichtet in der Studienkommission über die Durchführung und die Ergebnisse der QMB-initiierten Fachevaluation und die ggf. eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung der Lehre der Fachgebiete werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

##### **§ 13 Studienangebot der TU Ilmenau**

(1) Der Prorektor für Bildung ist gemeinsam mit dem Studienausschuss für das Qualitätsmanagement des Studienangebots der Universität zuständig.

(2) Der Dekan der Fakultät gewährleistet das Qualitätsmanagement der Studiengänge, die durch die Fakultät verantwortet werden, einschließlich der Sicherung der Einhaltung der Rahmenvorgaben für den Bereich Studium und Lehre der TU Ilmenau.



(3) Das Qualitätsmanagement der Studiengänge umfasst die Einrichtung neuer Studiengänge, die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge sowie die Aufhebung von Studiengängen im Ergebnis der Evaluation. Es umfasst außerdem die Einrichtung neuer Module, die Weiterentwicklung bestehender Module und die Aufhebung von Modulen im Ergebnis der Evaluation.

(4) Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität eines Studienganges erfolgt auf der Basis der Modulevaluation, der regelmäßigen internen Evaluation des Studienganges und der regelmäßigen externen Evaluation des Studienganges oder der angeordneten externen Evaluation des Studienganges oder der freiwilligen externen Evaluation des Studienganges. Sie umfasst die Überprüfung der Einhaltung der Rahmenvorgaben für den Bereich Studium und Lehre der TU Ilmenau, die Prüfung der Erreichung von Qualitätskriterien und die Einschätzung der Studierbarkeit des Studienganges. Der Studiengangskommission obliegen die Durchführung und Dokumentation der Evaluation des Studienganges unter Nutzung existierender Vorlagen sowie die Bereitstellung der Ergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen.

(5) Über die Ergebnisse der Studiengangevaluation sowie zu den empfohlenen Maßnahmen wird der für den Studiengang zuständigen Studienkommission bzw. dem Prodekan berichtet. Die Studienkommission bewertet die Ergebnisse und bereitet für den Fakultätsrat den Beschluss einzuleitender Maßnahmen vor. Im Ergebnis kann es zur Einführung neuer Studiengänge, Weiterentwicklung bereits bestehender Studiengänge oder zur Aufhebung bestehender Studiengänge kommen.

(6) Die Ergebnisse der Bewertung der Studiengänge werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

#### **§ 14 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie**

(1) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre bereitet nach Evaluation der strategierelevanten Aspekte der Lehre der Fachgebiete und des Studienangebotes die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lehrstrategie der Universität für die Verabschiedung im Senat vor. Die Passfähigkeit der Lehrstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Bildung und den Senatsausschuss für Studium und Lehre.

(2) Über die Ergebnisse der Bewertung der Lehrstrategie wird entsprechend § 5 (1) dem zuständigen Ministerium berichtet.

#### **Abschnitt 5: Dienstleistungsprozesse**

##### **§ 15 Unterstützung der primären Prozesse**

(1) Das Rektorat ist entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung verantwortlich für das Qualitätsmanagement der Dienstleistungsprozesse.

(2) Das Qualitätsmanagement der Dienstleistungen umfasst die Gestaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung der unterstützenden Prozesse unter Beachtung der nach § 4 dieser Ordnung definierten Qualitätsziele. Die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen erfolgt durch regelmäßige Evaluation.

(3) Über die Ergebnisse der Evaluation der Dienstleistungen wird gem. § 5 (3) dieser Ordnung dem Rektorat berichtet.

## **§ 16 Selbstverständnis der dienstleistenden Struktureinheiten**

(1) Die Betriebseinheiten und die Verwaltung der TU Ilmenau sind qualifizierte dienstleistende Struktureinheiten für die weiteren Mitglieder, Angehörigen und Partner der Universität. Sie schaffen wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung der primären Prozesse, indem sie die unterstützenden Prozesse sichern und weiterentwickeln.

(2) Das Leistungsportfolio der dienstleistenden Struktureinheiten wird regelmäßig überprüft, in Abhängigkeit von den Anforderungen der primären Prozesse weiterentwickelt und durch den Leiter der Struktureinheit als Empfehlung an das Rektorat weitergegeben.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Qualitätssicherung (OrQ) der TU Ilmenau vom 12. Dezember 2008, veröffentlicht im Verkündungsblatt der TU Ilmenau Nr. 57/2009 außer Kraft.

Ilmenau, 23. Juli 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor